Markt Kleinwallstadt

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für die Friedhöfe des Marktes Kleinwallstadt

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt vom 26.11.2018 folgende

Satzung

§ 1
Gebührenbemessung, Gebührenarten

1.) Der Markt Kleinwallstadt erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten.

2.) Im Einzelnen werden erhoben

a) Grabplatzgebühren für Erdgräber bzw. Kammern in der Urnenwand (§ 3)
b) Leichenhausgebühren (§ 4)
c) Bestattungsgebühren (§ 5)
d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

1.) Gebührenschuldner ist,
a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz oder an einer Urnenwandkammer erwirbt,
b) wer den Todesfall anmeldet,
c) wer eine Leistung beantragt,
d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3
Grabplatzgebühren

A) Erdgräber:

1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Benutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) – i) der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

a) Kinder-Reihengräber	**150,00 €**
b) Einzel-Doppelreihengräber (Lang- oder Kurzgrab)	**475,00 €**
c) Familien-Reihengräber (Lang- oder Kurzgrab)	**825,00 €**
d) Familien-Wahlgräber	**825,00 €**
e) Altenheimgräber	**300,00 €**
f) Urnen-Reihengräber	**345,00 €**

g) Erdgräber bei Erstbelegung mit einer Urne : (Gebühren je nach vorstehender Grabart entweder a, b, c, d oder e)

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel 1/25 x Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.
Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer so verlängert, dass die entsprechenden Ruhefristen nach § 18 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen eingehalten werden.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Erdgräbern beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren der jeweiligen Grabart.

B) Urnenwand-Anlage und Urnensäulen

1.a) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 18 Abs. 1 g der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren **1.110,00 €**

1. b) In diesen Gebühren sind auch die Kosten für die pietätvolle Bestattung der Urne (bzw. pietätvolle Beseitigung der Asche) gemäß den jeweils einschlägigen Bestattungs-Vorschriften nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem unbekannten Urnenfeld im Friedhof enthalten.

2.) Nachbelegungsgebühren vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel 1/15 x Vorbelegungsjahre in Höhe der Gebühr nach Abs. 1 berechnet. Mit der Nachbelegung der Urnenwandkammer wird die Nutzungsdauer entsprechend § 18 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnenwandkammer beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

C) Friedpark

1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Benutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 h - i der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

a)	Baumgrab im Friedpark	**390,00 €**
b)	Beetgrab im Friedpark	**465,00 €**

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel 1/15 x Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.
Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Gräbern im Urnengrabfeld beträgt Verlängerungszeit / Nutzungsdauer x Grabplatzgebühren nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätte erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung in einem der gemeindlichen Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle	**260,00 €**
b)	Benutzung der Leichenkammer	**130,00 €**
c)	Benutzung der Aussegnungshalle	**130,00 €**
d)	(Sektionsraum -ersatzlos gestrichen)	
e)	gestrichen (ab 12.04.2013)	
f)	Sonstige Gebühren (Reinigungsarbeiten, Desinfektion u.ä.)	**40,00 €**

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Öffnen und Schließen des Grabes, einschl. Erdtransport

a) Normalgrab	**800,00 €**
b) Tiefgrab	**1.000,00 €**
c) Kindergrab	**700,00 €**

2. -8. gestrichen (ab 12.04.2013)

9. Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde **50,00 €,**

9 a) Einsatz Kompressor, Motorsäge, Stromaggregat pro Stunde **30,00 €**

10. Exhuminierungen und Umbettungen

a) Ausgrabung einer Leiche, die nicht vom Markt selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird,	**2.000,00 €**
b) Umbettung einer Leiche im Sarg	**2.000,00 €**
c) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	**350,00 €**
d) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand/-säule	**200,00 €**
e) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist, Ausgrabung der Urne und anonyme Beisetzung der Asche	**400,00 €**
f) Freiräumung einer Urnenwandkammer nach Ablauf der Ruhefrist, Entsorgung der Urne und anonyme Beisetzung der Asche	**350,00 €**

11. Urnengrab öffnen und schließen, beisetzen der Urne **250,00 €**

12. Beisetzung in der Urnenwandkammer **200,00 €**

Die Beschriftung der Verschlussplatte (vorgeschriebene Schriftart : Antiqua in Farbe Gold; Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst, entsprechend § 35 Abs. 3der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) ist in der vorstehenden Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.

13. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe ist in den vorgenannten Beträgen enthalten.

§ 6
Sonstige Gebühren / Kosten

a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr)	**40,00 €**
b) Grabmalgenehmigungsgebühr	**40,00 €**
c) Grabsteinfundament –gestrichen	
d) Räumen von Gräbern (Grabmal, Einfassung etc.) nach Fristablauf	
für Kindergräber	**230,00 €**
für Einzel- oder Familiengräber	**455,00 €**
für Urnenerdgräber	**230,00 €**

§ 7
Entstehen der Schuld, Fälligkeit

1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes oder der Urnenwandkammer.

2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

1.) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Kleinwallstadt, 18.07.2025
Markt Kleinwallstadt

gez. Thomas Köhler
Köhler
1. Bürgermeister